

Merkblatt zur Tätigkeit unter Aufsicht

Fachpersonen bewilligungspflichtiger Berufe benötigen eine Berufsausübungsbewilligung des Kantons, auf dessen Gebiet sie tätig sind, sofern sie ihre Tätigkeit **in eigener fachlicher Verantwortung** ausüben. Die bewilligungspflichtigen Berufe sind in der Bundesgesetzgebung ([MedBG](#), [PsyG](#), [GesBG](#)) sowie auf kantonaler Ebene ([GesG](#), [GesV](#)) geregelt. Details zu den gesetzlichen Grundlagen finden Sie am Ende des Dokumentes unter Kapitel 6. Im Kanton Schwyz ist das Amt für Gesundheit und Soziales (AGS) das zuständige Amt.

Fachpersonen, welche unter Aufsicht einer Person **dieselben Berufs** arbeiten oder Fachpersonen beaufsichtigen, beachten insbesondere die nachfolgenden Bestimmungen.

1 Tätigkeit unter Aufsicht

Die Bundesgesetzgebung (MedBG, PsyG, GesBG) unterscheidet zwischen der Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung und der Tätigkeit unter Aufsicht. Im Kanton Schwyz müssen für eine Tätigkeit unter Aufsicht die nachfolgenden Rahmenbedingungen und Kriterien eingehalten sein. Liegen diese nicht vor, ist von einer Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung auszugehen und die entsprechende Fachperson hat eine Berufsausübungsbewilligung in eigener fachlicher Verantwortung zu beantragen¹. Dies gilt namentlich für die fachverantwortliche Leitung und ihre Stellvertretung sowie die jeweiligen Standortleitungen und deren Stellvertretungen. Als Standort gelten sowohl Zweit- wie auch Nebenstandorte, sprich beispielsweise Filialen oder Leistungserbringungen in Räumlichkeiten anderer Organisationen (z.B. Alters- und Pflegeheime, Arztpraxen etc.).

1.1 Rahmenbedingungen und Bedeutung der Regelung unter Aufsicht

Eine Person kann eine andere Person beaufsichtigen, sofern mindestens folgende Kriterien erfüllt sind:

- Die beaufsichtigende Person verfügt über eine Berufsausübungsbewilligung in eigener fachlicher Verantwortung desselben Berufs für den Kanton Schwyz.
- Die beaufsichtigende Person ist in der Regel persönlich vor Ort und steht für Rückfragen zur Verfügung. Bei regelmässiger oder länger dauernder Abwesenheit (Ferien, Mutterschaft etc.) der beaufsichtigenden Person ist die Stellvertretung zu regeln. Dabei soll die Stellvertretung grundsätzlich durch eine Person mit gleichwertiger Ausbildung und Berufsausübungsbewilligung in eigener fachlicher Verantwortung desselben Berufs ausgeübt werden.
- Die beaufsichtigende Person trägt die Verantwortung für die Tätigkeit der beaufsichtigten Person (vgl. hierfür auch Kapitel 2 Aufsicht, Verantwortung und Haftung).
- Die beaufsichtigende Person prüft, dass die unter Aufsicht tätige Person für die übertragenen Tätigkeiten ausreichend qualifiziert ist und diese *lege artis* ausübt.

¹ Ärzte und Ärztinnen sowie Zahnärzte und Zahnärztinnen, die die Voraussetzungen nach Art. 36 MedBG erfüllen, benötigen immer eine Berufsausübungsbewilligung, unabhängig davon, ob sie die Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung oder unter Aufsicht ausüben.

1.2 Kriterien

Nachfolgende Kriterien sprechen für eine Tätigkeit unter fachlicher Aufsicht:

- Der Betrieb verfügt über ein Aufsichtskonzept oder eine gleichwertige Dokumentation (z.B. protokollierte Instruktionsgespräche, Schulungen o.ä.).
- Die beaufsichtigende Person setzt die unter Aufsicht tätige Person sorgfältig ein. D.h. die beaufsichtigte Person muss für die Ausübung der vorgesehenen Tätigkeiten geeignet sein.
- Die beaufsichtigende Person ist gegenüber der unter Aufsicht tätigen Person vollumfänglich fachlich weisungsbefugt. Wer keiner fachlichen Weisungsgebundenheit unterliegt, arbeitet in eigener fachlicher Verantwortung.
- Die beaufsichtigende Person instruiert die unter Aufsicht tätige Person für die vorgesehenen Tätigkeiten sorgfältig.
- Die Ausführung der Tätigkeit wird regelmässig im Sinne einer Qualitätssicherung und im Interesse der Rechte der Patientinnen und Patienten überwacht.
- Die beaufsichtigende Person führt nach Bedarf und periodisch Fallbesprechungen und Supervisionen durch. Die Dauer und Intensität können sich dabei nach der Erfahrung der unter Aufsicht tätigen Person richten.
- Die beaufsichtigende Person ist jederzeit erreichbar und kann innert sachgemässer Frist die Behandlung persönlich übernehmen, falls dies angezeigt ist.
- Die Anzahl der Personen unter Aufsicht in einem Gesundheitsberuf richtet sich nach der Erfahrung der beaufsichtigenden Person und der unter Aufsicht tätigen Personen. In der Regel kann eine Person mit einem Vollzeitpensum höchstens 5 Personen beaufsichtigen, soweit nicht anderweitige Vorgaben bestehen.

Die Kriterien gelten pro Standort.

2 Aufsicht, Verantwortung und Haftung

Die beaufsichtigende Person trägt die Verantwortung für die Tätigkeit der Fachperson unter Aufsicht (vgl. auch BGer 2C_605/2023 vom 28. Januar 2025). Das AGS kann deshalb sowohl die behandelnde Fachperson sowie die aufsichtspflichtige Person, welche ihre Aufsichtspflichten verletzt hat, unter Umständen disziplinarrechtlich ahnden. Nicht jedes fehlbare Verhalten führt jedoch zu einer Disziplinarmassnahme. Je nach fehlbarem Verhalten kann dies haftpflichtrechtliche und/oder strafrechtliche Folgen für die fehlbare und/oder beaufsichtigende Person haben.

3 Zulassung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP)

Die Leistungserbringer und deren Zulassungsvoraussetzungen werden im KVG und der KVV auf Bundesebene geregelt. Angestellte Personen in Einrichtungen oder Organisationen sind hierbei keine Leistungserbringer nach KVG, sondern rechnen ihre Leistungen über den zugelassenen Betrieb (juristische Personen) ab. **Die Betriebe haben hierbei nachzuweisen, dass sie ihre Leistungen durch Personen erbringen, welche die OKP-Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.** Angestellte benötigen deshalb **keine** persönliche Zulassung zur Abrechnung zu Lasten der OKP und können deshalb auch keine Zulassung erlangen. Die SASIS AG als zuständige Organisation für die Vergabe der Abrechnungsnummern mit den Versicherern (sog. ZSR oder K-Nummer) kann zur Vergabe der K-Nummer jedoch vom Betrieb eine Bestätigung des Kantons verlangen, dass die OKP-Zulassungsvoraussetzungen der entsprechenden Person erfüllt sind.

Auf Gesuch des Betriebes oder der Person selbst kann beim AGS kostenpflichtig eine entsprechende Prüfung verlangt werden. Sind die OKP-Voraussetzungen erfüllt, erstellt das AGS zu Handen der Antragsstellerin oder des Antragsstellers eine Bestätigung, welche bei der SASIS AG eingereicht werden kann. Die Antragsstellerin oder der Antragssteller haben hierfür gegenüber dem AGS die notwendigen Dokumente vorzulegen und den Nachweis über die Erfüllung der OKP-Voraussetzungen zu erbringen. Das entsprechende Antragsformular finden Sie auf der Website des [AGS](#).

4 Nachweis durch den Betrieb

Betriebe müssen dem AGS jederzeit nachweisen können, welche Personen die fachliche Leitung ausüben und wer unter wessen Aufsicht tätig ist. Dieser Nachweis erfolgt anhand der oben genannten Kriterien. Bei Personalmutationen muss der Betrieb einen aktualisierten Nachweis erbringen können.

Verfügt ein Betrieb über eine Zulassung zur Abrechnung zu Lasten der OKP, hat der Betrieb jederzeit **zusätzlich** nachzuweisen, dass er seine Leistungen durch Personen erbringt, welche die OKP-Voraussetzungen erfüllen (vgl. Kapitel 3).

4.1 Personalmutationen

Ergänzend zur Meldepflicht bei Mutationen der gesamtverantwortlichen Leitung müssen auch Mutationen der fachverantwortlichen Person dem AGS innert 30 Tagen gemeldet werden.

4.2 Qualifiziertes Personal mit ausländischen Diplomen

Für Personen mit ausländischem Diplom ist der Arbeitgeber für den Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung zuständig.

Dieser Nachweis kann für Personen, die einen Gesundheitsberuf ausüben, am einfachsten mit einer SRK-Anerkennung erbracht werden. Das AGS geht deshalb davon aus, dass es im Interesse des Arbeitgebers ist, eine SRK-Anerkennung aller ausländischen Diplome durchführen zu lassen. Mit einem entsprechenden Spracheintrag im Register ist zudem grundsätzlich der erforderliche Sprachnachweis erbracht.

Für Personen, die einen Medizinalberuf ausüben, muss zwingend ein Eintrag im Medizinalberuferegister vorliegen.

5 Weiterführende Informationen

Weiterführende Informationen finden Sie auf unserer Website unter:

<http://www.sz.ch/gesundheitsberufe>

6 Gesetzliche Grundlagen

Einschlägige gesetzliche Grundlagen finden sich insbesondere in:

- Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11)
- Bundesgesetz über die Psychologieberufe vom 18. März 2011 (Psychologieberufegesetz, PsyG, SR 935.81)
- Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe vom 30. September 2016 (Gesundheitsberufegesetz, GesBG, SR 811.21)
- Gesundheitsgesetz vom 16. Oktober 2002 (GesG, SRSZ 571.110)
- Gesundheitsverordnung vom 23. Dezember 2003 (GesV, SRSZ 571.111)
- Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG, SR 832.10)
- Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (KVV, SR 832.102)

7 Kontakt Amt für Gesundheit und Soziales

Kantonsärztlicher Dienst

Bewilligungen

Kollegiumstrasse 28

Postfach 2161

6431 Schwyz

E-Mail: bewilligungen.ags@sz.ch

Telefon: 041 819 16 67